LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
15. Wahlperiode

Drucksache 15/2367
20. 06. 2008

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Thomas Gebhart, Alexander Licht und Dorothea Schäfer (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

Kommunal- und Verwaltungsreform
hier: Tierseuchen- und lebensmittelrechtliche Zuständigkeit

Die **Kleine Anfrage 1426** vom 7. Mai 2008 hat folgenden Wortlaut:

Der Ministerrat hat am 8. April 2008 eine Begründung einer tierseuchenrechtlichen und lebensmittelrechtlichen Zuständigkeit der Landkreise für das Gebiet der unmittelbar angrenzenden kreisfreien Städte beschlossen.
Wir fragen die Landesregierung:
1. Seit wann wird nach der bisherigen Regelung verfahren?
2. Welches sind die Praxiserfahrungen der zuständigen Stellen mit der bisherigen Regelung?
3. Welches sind konkret die ausschlaggebenden Umstände für die beabsichtigte Reform?
4. Welches sind die damit verbundenen Ziele?
5. Welche Arbeits- und Kostenbelastungen entstehen jährlich für die zuständigen Stellen nach der bisherigen Regelung?
6. Welche Be- und Entlastungswirkungen entstehen durch die geplante Reform?
7. Welche Bedeutung hat die vorgeschlagene Maßnahme als Beitrag zur Kommunal- und Verwaltungsreform in Rheinland-Pfalz?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. Juni 2008 wie folgt beantwortet:

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 8. April 2008 eine Liste mit Vorschlägen für Änderungen bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform zur Kenntnis genommen. Die Vorschläge sind Ergebnisse einer umfassenden an Grundsätzen orientierten Aufgabenkritik. Der Ministerrat hat diese Grundsätze ebenfalls in seiner Sitzung am 8. April 2008 zur Kenntnis genommen. Zu den Grundsätzen gehören eine Entlastung der Ministerien von Aufgaben, die keinen politischen Lenkungs-, Steuerungs- oder sonstigen Grundsatzcharakter haben, sowie eine Aufgabenübertragung von der unmittelbaren Landesverwaltung auf Verwaltungen der kommunalen Ebenen unter Berücksichtigung der Aspekte der Sach- und Bürgernähe, der Einheitlichkeit der Verwaltung und des inhaltlichen Zusammenhangs mit dort bereits wahrgenommenen Aufgaben.

Die Vorschläge der Landesregierung bilden eine Grundlage für die weiteren Beratungen zur Kommunal- und Verwaltungsreform. Eine abschließende Entscheidung hat der Ministerrat damit nicht getroffen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1.:

Seit dem Inkrafttreten des Landesgesetzes zur Anpassung und Ergänzung von Zuständigkeitsbestimmungen vom 6. Juli 1998 nehmen die Kreisverwaltungen die tierseuchenrechtlichen Aufgaben als Auftragsangelegenheiten wahr.

b. w.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 23. Juli 2008

Die lebensmittelrechtlichen Aufgaben üben die Kreisverwaltungen als Auftragsangelegenheiten seit dem Inkrafttreten des Dritten Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und zur Weinüberwachung vom 12. März 1996 aus. Zuvor sind die Kreisverwaltungen für diese Aufgaben als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung zuständig gewesen.

Zu 2.:

Negative Erfahrungen der zuständigen Stellen mit den Zuständigkeitsregelungen sind nicht bekannt. Allerdings stellen neue Vorschriften des Bundes höhere Anforderungen an das mit der Umsetzung befasste Personal.

Zu 3.:

Derzeit sind für den Vollzug des Tierseuchenrechts grundsätzlich die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte zuständig. Die Dienstbezirke der Veterinärämter der Kreisverwaltungen erstrecken sich auch auf die Gebiete der kreisfreien Städte. Dort haben die Veterinärämter der Kreisverwaltungen in der Regel lediglich Sachverständigenfunktionen in tierseuchenrechtlichen Angelegenheiten.

Auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts sind grundsätzlich die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte zuständige Behörden. Sie werden bei der Durchführung ihrer lebensmittelrechtlichen Aufgaben durch das Landesuntersuchungsamt und durch staatliche Sachverständige unterstützt. Diese staatlichen Sachverständigen sind die Tierärzte der Kreisverwaltungen und die Ärzte der dortigen Gesundheitsämter.

Zu 4.:

Mit einer Umsetzung des Vorschlags sollen die differenzierten, teilweise gebietsübergreifenden kommunalen tierseuchenrechtlichen und lebensmittelrechtlichen Zuständigkeiten bei den Kreisverwaltungen auch für die Gebiete der kreisfreien Städte gebündelt werden. Die Kreisverwaltungen haben schon jetzt Sachverständige in tierseuchenrechtlichen und lebensmittelrechtlichen Angelegenheiten mit Zuständigkeiten ebenfalls für die Gebiete der kreisfreien Städte.

Zu 5.

Zu den jährlich entstehenden Arbeits- und Kostenbelastungen der Landkreise und kreisfreien Städte durch die Wahrnehmung der tierseuchenrechtlichen und lebensmittelrechtlichen Zuständigkeiten liegen der Landesregierung keine abschließenden konkreten Angaben vor. Von einer Umfrage dazu unter den Landkreisen und kreisfreien Städten ist im Hinblick auf den damit verbundenen erheblichen Aufwand und die für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehende kurze Zeit abgesehen worden.

Zu 6.:

Den Mitgliedern des politischen Lenkungsforums zur Vorbereitung der Kommunal- und Verwaltungsreform ist in der Sitzung am 22. April 2008 ausführlich dargelegt worden, dass Be- und Entlastungswirkungen aus der Umsetzung eines Vorschlags erst nach Abschluss der Erörterungen zu dessen Konkretisierung mit allen Beteiligten ermittelt werden können.

Zu 7.:

Eine Umsetzung des Vorschlags führt bei den Kreisverwaltungen zu einer sachgerechten Bündelung von Aufgabenzuständigkeiten in den Bereichen des Tierseuchenrechts und des Lebensmittelrechts.

Karl Peter Bruch
Staatsminister